

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

24/SN-163/ME

22. Dezember 1988

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
ZI:	H Ge 9.88
Datum:	23. DEZ. 1988
Verteilt:	90. R. 88 6

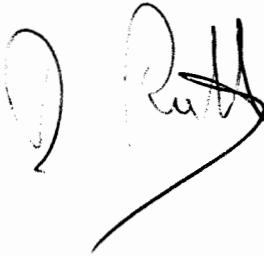
Dr. Stenzl

G.Z.: R-1288/R/Scha

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Wasserrechtsgesetz 1959
geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:


25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ **ABSCHRIFT**
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 20.12.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
18.450/171-I B/88 26.9.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-988/R/Scha 521

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasser-
rechtsgesetz 1959 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorgenommen werden. Es ist zweifellos erforderlich, Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Wasserreserven und der Wassergüte zu treffen, die sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch im Interesse der Land- und Forstwirtschaft sind und werden daher begrüßt.

- 2 -

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu Artikel I

Zu 1 und 3 (§§ 8a, 13a und 13b):

§ 8a Abs 1 umschreibt, was das Gesetz unter Schutz der Gewässer versteht. In Abs 2 wird der Stand der Technik dahingehend definiert, daß darunter fortschrittliche Verfahren, Einrichtungen usw. verstanden werden, die "die praktische Eignung einer Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes, insbesondere zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf Gewässer gesichert erscheinen" lassen. "Insbesondere" indiziert dabei offenbar, daß der angestrebte Zweck sich nicht im Schutz der Gewässer erschöpft, sondern daß darunter auch andere Ziele verstanden werden können.

§ 13a verpflichtet den Wasserberechtigten zur Anpassung seiner Wasserbenutzungsanlagen an den jeweiligen Stand der Technik, wobei er zumindest alle 20 Jahre nachzuweisen hat, daß sie dem Stand der Technik entsprechen. Bei der geschilderten weiten Umschreibung des Standes der Technik gemäß § 8a Abs 2 könnte dabei unterstellt werden, daß eine Wasserbenutzungsanlage zwar weiterhin den Erfordernissen zum Schutz der Gewässer entspricht, daß sie aber in wirtschaftlicher Hinsicht, beispielsweise bei der Stromerzeugung bezüglich der Nutzung der Wasserkraft nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Nach dem Entwurf könnte nun der Wasserberechtigte, der mit seiner Anlage nach wie vor zufrieden ist, von der Wasserrechtsbehörde gezwungen werden, die Anlage dem so verstandenen Stand der Technik anzupassen.

Ein derartiges Ergebnis läßt sich jedoch rechtspolitisch mit den von einem Wasserrechtsgesetz zu verfolgenden Intentionen nicht rechtfertigen. Vom Novellenentwurf ist sicher nur ein verbesserter Schutz der Gewässer intendiert. Die

- 3 -

geschilderten wirtschaftlichen Fragen müssen vom Wasserrechtsgesetzgeber nicht berücksichtigt werden. Der Entwurf enthält daher mit der Umschreibung des Standes der Technik in § 8a Abs 2 eine zweifellos überschießende Regelung, sodaß der erste Satz dieser Bestimmung etwa mit folgender Formulierung eingeschränkt werden sollte:

"Unter Stand der Technik wird in diesem Bundesgesetz der jeweilige Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren verstanden, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Erreichung des in Abs 1 angestrebten Zweckes gesichert erscheinen läßt."

Damit wäre klargestellt, daß die Wasserbenutzungsanlagen an den Stand der Technik anzupassen sind, der den Erfordernissen zum Schutz der Gewässer entspricht. Andere, darüber hinausgehende, Ziele erscheinen in einem Wasserrechtsgesetz nicht relevant.

In § 13a Abs 4 ist vorgesehen, daß der Wasserberechtigte mindestens alle 20 Jahre den Nachweis zu führen hat, daß die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht. Diese Bestimmung würde für sämtliche Wasserberechtigte gelten und insbesondere bei Kleinanlagen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen. Es wird daher vorgeschlagen, daß diese generelle Verpflichtung erst bei Wasserrechten, die vom Landeshauptmann oder vom Bundesminister verliehen werden, Platz greifen soll. Bei Wasserrechten, die in erster Instanz in die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft fallen, sollte dieser Nachweis nur nach Aufforderung durch die Behörde oder durch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan erbracht werden müssen.

Durch die Möglichkeit eines jederzeitigen Widerrufes von erteilten Bewilligungen gemäß § 13b Abs 3 wird in vielen Fällen eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Disposition nicht mehr möglich sein.

- 4 -

Zu Z 4 (§ 15 Abs 1):

Daß die rechtliche Stellung der Fischereiberechtigten erheblich erweitert und daß diese für alle vermögensrechtlichen Nachteile zu entschädigen sind, wird ausdrücklich begrüßt. Es ist zu hoffen, daß durch diese Bestimmung in Zukunft den Anliegen der Fischereiwirtschaft besser als bisher Rechnung getragen wird. Durch die Neufassung wird langjährigen berechtigten Forderungen in der Fischereiwirtschaft und der landwirtschaftlichen Interessenvertretung entsprochen.

Analog zu dieser Entschädigungsregelung wird in der Novelle des Wasserrechtsgesetzes auch vorzusehen sein, daß auch den Grundeigentümern bei der Einräumung eines Schutzgebietes Ersatz für alle vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten ist.

Zu Z 7 (§ 21):

Innerhalb der 90 Jahre nicht übersteigenden Zeitdauer wird der Wasserrechtsbehörde ein nahezu uneingeschränktes Ermessen eingeräumt, die Bewilligung zur Nutzung eines Gewässers zeitlich zu beschränken. Die Bedachtnahme auf den Bedarf des Bewerbers sowie die technische und wasserwirtschaftliche Entwicklung ist derart unbestimmt, daß das Vollzugsverhalten der Behörde nicht in einer dem Gebot des Art. 18 B-VG entsprechenden Weise determiniert erscheint.

Zu Z 8 (§ 27 Abs 3):

Der generelle Verfall eines in einem bestimmten Zeitraum nicht ausgenützten Wasserrechtes hätte bedeutende Folgen für die Land- und Forstwirtschaft. Es wird darauf hingewiesen, daß viele Wasserrechte von landwirtschaftlichen Betrieben wegen eines Anschlusses an ein öffentliches oder

genossenschaftliches Wasserversorgungsunternehmen nicht mehr dauernd beansprucht werden, für den Betrieb aber trotzdem noch von Bedeutung sind. Alte Hausbrunnen werden in Notfällen (Trockenheit) verschiedentlich gebraucht (sporadische Ausnützung z.B. zum Gießen von Jungbäumen zur Aufwuchspflege in trockenen Jahren usw.). Daher sollte auch eine sporadische Beanspruchung des Wasserrechtes im oben erwähnten Sinne als beanspruchtes Wasserrecht nach § 21 Abs 2 gelten.

Zu Z 10 (§ 31 Abs 4 und 5):

Trotz der Orientierung an den Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes erscheint die vorgesehene Haftung des Liegenschaftseigentümers weder sachgerecht noch zumutbar. Altlasten, die zu Gewässerverunreinigungen führen, reichen oft Jahrzehnte zurück. Das von ihnen ausgehende Gefahrenpotential für das Grundwasser war oft weder den Projektwerbern noch den Grundeigentümern noch den zur Vollziehung (Bewilligung) berufenen Behörden bewußt. Es erscheint daher aus diesem Grund unzumutbar, daraus nunmehr eine - wenn auch subsidiäre - Haftung des Grundeigentümers ableiten zu wollen. In vielen Fällen würde dies nichts anderes als eine Haftung für Vollzugsdefizite der zuständigen Behörden bedeuten. Zu weit gehend erscheint jedenfalls auch der Ausdruck "freiwillig geduldet". Ein Grundeigentümer, der eine ihm gehörige Liegenschaft zu Zwecken der (genehmigten) Deponierung von Abfallstoffen verpachtet hat, hat unter Umständen ja gar keinen Zutritt zu diesem Grundstück mehr und ist weder in der Lage noch berechtigt, die konsensmäßige Nutzung der Deponie zu überprüfen. Aus dieser "Duldung" eine Haftung des Grundeigentümers ableiten zu wollen, erscheint schlechthin unzumutbar. Dies gilt in vermehrtem Maße auch für die Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers. Die Tatsache, daß sie von einer derartigen Anlage Kenntnis hatten, sagt noch nichts darüber aus, daß sie auch um die potentiellen Gefahren wissen muß-

- 6 -

ten, die von dieser Anlage für die Grundwasserqualität ausgehen können. Im Hinblick auf die Bestrebungen, das Altlastenproblem durch ein eigenes Bundesgesetz zu regeln, wird daher beantragt, auf eine diesbezügliche Sonderregelung im Wasserrechtsgesetz überhaupt zu verzichten und § 31 Abs 4 in der vorgeschlagenen Fassung ersatzlos entfallen zu lassen.

Die in Abs 5 vorgesehene Bestimmung, nach der der Betroffene die für Maßnahmen nach Abs 3 "erforderlichen Eingriffe" zu dulden hat, ist zu weitgehend.

Zu Z 12 (§ 38 Abs 3):

In diese Vorschrift müßte zusätzlich neben der Katastralmappe der durch das Vermessungsgesetz 1988 neu geschaffene Grenzkataster einbezogen werden.

Zu Z 14 (§ 46):

Die Neufassung des § 46 in der vorliegenden Form wird abgelehnt. Es ist weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß der Regulierungsneugrund demjenigen zufällt, dessen Grund für das Regulierungsprojekt in Anspruch genommen wurde. Im Entwurf ist überdies nicht geklärt, wem das Grundeigentum am Regulierungsneugrund zukommen soll. Durch die vorgesehene Formulierung würde der Erfolg vieler Regulierungen überhaupt in Frage gestellt, wenn durch die Regulierung auch eine Verbesserung der Agrarstruktur erreicht werden soll. Es erscheint sinnvoller, neben den neugeschaffenen regulierten Gewässern einen entsprechenden breiten Streifen standortgemäß mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen und dafür den Regulierungsneugrund entsprechend landwirtschaftlich zu nutzen. Durch die vorgesehene Formulierung würde zumindest im ländlichen Bereich der Erfolg von Regulierungsmaßnahmen für die Agrarstruktur überhaupt in Frage gestellt und eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand

- 7 -

eintreten, ohne daß dadurch ökologisch wertvolle Flächen geschaffen würden.

Zu Z 16 (§ 54 Abs 4):

Nach dieser Bestimmung wird auch die Aufnahme eines Hinweises auf die Entschädigungsfrage angeregt.

Zu Z 17 (§ 55):

Die in Abs 3 vorgesehene Anzeige an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan würde sowohl für den Konsenswerber als auch für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, der unvertretbar erscheint. Es wird angeregt, eine Anzeigepflicht nur für solche Projekte einzuführen, zu deren Bewilligung in erster Instanz der Landeshauptmann oder der Bundesminister zuständig ist.

Zu Z 19 (§ 65):

Der Entfall des bevorzugten Wasserbaues stärkt die Position des Grundeigentümers und wird daher begrüßt.

Zu Z 20 (§ 100 Abs 1):

In den Erläuternden Bemerkungen findet sich kein plausibler Grund dafür, eine Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in lit f schon für Wasserversorgungsanlagen eines Gebietes von mehr als 100.000 Einwohnern (bisher: 400.000 Einwohner) zu begründen. Im Hinblick auf die Überprüfbarkeit durch ein ordentliches Rechtsmittel sollte die bisherige Zuständigkeitsregelung beibehalten werden.

So wie zu § 54 Abs 4 wird auch hier die Aufnahme eines Hinweises auf die Entschädigungsfrage angeregt.

- 8 -

Zu Z 22 (§ 103):

Die in Abs 1 lit g vorgesehene Verpflichtung, bereits vor dem Gesuch um die wasserrechtliche Bewilligung mit den betroffenen Grundeigentümern eine gütliche Einigung anzustreben, wird ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich Abs 1 lit h (Anzeige an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan) wird auf die obigen Ausführungen zu Z 17 verwiesen. In Abs 1 lit j wäre klarzustellen, daß die Pläne und Zeichnungen nicht zwingend von einem Zivilingenieur erstellt werden müssen. In der Praxis wurden bisher zahlreiche Klein- und Kleinstprojekte von den jeweiligen Firmen oder örtlichen Baumeistern zufriedenstellend ausgearbeitet. Diese Praxis sollte auch weiterhin möglich sein, da die Einschaltung eines Zivilingenieurs zu erheblichen Kostenbelastungen führen würde.

Zu Z 23 (§ 104):

Die vorläufige Überprüfung jeden Projektes unter Beiziehung der im § 108 angeführten Stellen führt im Ergebnis zu einem riesigen Verwaltungsaufwand und dazu, daß jedes Projekt zweimal eingehend geprüft würde. Es würde nicht nur für die Behörden selbst, sondern auch die betroffenen Stellen, insbesondere die Landwirtschaftskammern, ein erheblicher Aufwand entstehen, der auch personell kaum zu bewältigen wäre. Es wird vorgeschlagen, nur Projekte, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft fallen, diesem erweiterten Überprüfungsverfahren zu unterwerfen.

Zu Z 25 (§ 111 a):

Diese Bestimmung beinhaltet eine Teilung des Wasserrechtsverfahrens für Vorhaben einer bestimmten Größenordnung in eine Grundsatzgenehmigung einerseits und in die Einräumung von Zwangsrechten andererseits, über die erst im nach-

geordneten Detailverfahren abzusprechen ist.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht könnten sich hier Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß die Grundeigentümer, die als Parteien anzusehen sind und bereits dem Grundsatzverfahren in dieser Stellung beizuziehen wären, schon gegen die grundsätzliche Bewilligung Rechtsmittel erheben könnten, obwohl über die Einräumung von Zwangsrechten noch nicht entschieden wurde. Unter diesem Aspekt erschiene es zumindest systematischer, auch über die Einräumung von Zwangsrechten bereits in der grundsätzlichen Bewilligung abzusprechen. Dem Detailverfahren sollten nur Klärungen in technischer Hinsicht unterliegen, jedoch nicht so maßgebliche Eingriffe wie der Enteignung unterworfen sein.

Zu Z 29 (§§ 114 bis 116):

Der Entfall der Bestimmungen über den bevorzugten Wasserbau, insbesondere der Einschränkung der Einwendungsmöglichkeiten und der Abtrennung von Enteignungs- und Entschädigungsverfahren, wird als wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung der in ihren Rechten Betroffenen begrüßt.

Zu Z 31 (§ 122 Abs 3):

Schwerwiegende Bedenken müssen gegen die Absicht eingewendet werden, die Inangriffnahme eines Wasserbauvorhabens und damit verbundene Eingriffe in fremde Rechte bereits vor Rechtskraft des Enteignungsbescheides zu gestatten. Hier ist davon auszugehen, daß unter Umständen eine Enteignung von den Höchstgerichten als unzulässig erklärt wird und dieser Schritt nachträglich nicht mehr saniert werden kann, wenn das Wasserbauvorhaben zuvor in Angriff genommen wurde.

Eingriffe in fremde Rechte sollten daher grundsätzlich nur nach Rechtskraft des diese Maßnahme genehmigenden Bescheides zulässig sein.

- 10 -

Zu Z 34 (§ 138):

Wegen der zu § 31 Abs 4 angeführten Argumente wird diese Regelung entschieden abgelehnt. Es kann einem wirtschaftlich schwachen Grundeigentümer nicht zugemutet werden, ein erhebliches Prozeßrisiko gegen finanzkräftige Unternehmen zu tragen, falls diese eigenmächtige Neuerungen durchführen. Statt des Grundeigentümers sollen die Rechtsnachfolger bzw. Gesellschafter des Betreibers zur persönlichen Haftung herangezogen werden.

Zu Artikel II

Die Übergangsbestimmung des Abs 4 wird abgelehnt. Sollte sie in dieser Form beschlossen werden, hätten die Grundeigentümer und nicht die Betreiber oder subsidiär die Allgemeinheit die Kosten der Altlastensanierung zu tragen. Insbesondere bei bereits seit Jahrzehnten nicht mehr betriebenen wilden Mülldeponien könnten so erhebliche Belastungen für Landwirte entstehen.

Zum Stammgesetz

Aufrechterhalten werden die bereits in der Stellungnahme vom 21.10.1988, GZ.: R-988/R, zum Wasserrechtsgesetzentwurf, mit dem das Entschädigungsverfahren neu geregelt wurde, gestellten Forderungen.

Das Vorbringen zu § 34 wird noch wie folgt ergänzt:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern stellt sich in der Ausrichtung der Agrarpolitik voll hinter den ökosozialen Weg auf der Grundlage einer bäuerlich betriebenen Produktion unter Bedachtnahme auf die langfristige Erhaltung der natürlichen Ressourcen, wobei der Sicherung gesunden Trinkwassers eine elementare Bedeutung zukommt. Die hiezu notwendigen Vorsorgemaßnahmen wie Schutz- oder

- 11 -

Schongebiete werden grundsätzlich anerkannt. Allerdings müssen alle wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Nachteile, die für die betroffenen Bauern durch solche Versorgemaßnahmen entstehen, voll entschädigt werden. Dies ist derzeit keineswegs der Fall, sodaß die bestehende gesetzliche Regelung als unbefriedigend betrachtet wird.

Zur Verdeutlichung seien einige Beispiele aus der Praxis (Landwirtschaftskammer für Oberösterreich) angeführt:

1. Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit etwa 9 ha Grund kam zur Gänze einschließlich seiner Hofstelle in ein weiteres Schutzgebiet, in dem ein Bauverbot ausgesprochen wurde. Der betreffende Landwirt wollte eine neue Düngestätte und ein Auszugshaus bauen. Beides wurde ihm ohne jede Entschädigungsleistung nicht gestattet.
2. Ein Landwirt wollte ein Grundstück entwässern und ersuchte die Bezirksbauernkammer um die Erstellung eines Projektes, die dem auch nachkam. Wegen eines Todesfalles in der Familie wurde dieses Projekt zurückgestellt. Nach einigen Jahren wollte er das Entwässerungsprojekt verwirklichen, aber leider kam er zu spät, weil in der Zwischenzeit die Gemeinde ein Wasserschutzgebiet hatte festlegen lassen, in dem die Entwässerung der Grundstücke verboten wurde. Als er dafür eine Entschädigung verlangte, wurde er aufgrund der Rechtslage abgewiesen.
3. Ein Bauer wollte in einem Schutzgebiet einen Forstweg errichten. Dazu benötigte er einerseits eine zusätzliche wasserrechtliche Bewilligung, andererseits wurde ihm in diesem Verfahren eine Änderung der Trasse vorschrieben, wodurch er wegen der zusätzlichen Weglänge Mehrkosten hatte. Auch in diesem Fall wurde das Entschädigungsbegehren abgewiesen.

- 12 -

Durch die Festlegung von Wasserschutzgebieten tritt eine Verkehrswertminderung der Grundstücke ein, die aufgrund der derzeit bestehenden Gesetzeslage nicht entschädigt wird. Entschädigt werden nur jene Verbote, die die bisherige Nutzung einschränken, wie z.B. Viehweide oder animalische Düngung. Von den Grundeigentümern wird nicht eingesehen, wenn z.B. für die engere Gefährdungszone eines Munitions-lagers, in dem auch im wesentlichen nur das Bauverbot zum Tragen kommt, 30 % Verkehrswertminderung durch eine OGH-Entscheidung aus dem Jahr 1987 für angemessen erachtet wurden und bei Schutzgebieten die Verkehrswertminderung nicht entschädigt wird.

In Wasserschongebieten ist die Situation analog. Aufgrund dieser Gegebenheiten steigt der Widerstand, der sogar durch Unterschriftenaktionen unterstrichen wird, gegen Wasserschon- und -schutzgebiete stark an.

- - - - -

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Materie und wegen der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft behält sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ausdrücklich eine Ergänzung der Stellungnahme vor. Es wird auch ersucht, der Präsidentenkonferenz vor Fertigstellung des endgültigen Entwurfes Gelegenheit für ein Gespräch zu geben.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korb'l